

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 38

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Thätigkeit der Kavalleriedivisionen im Kriege.

Berlin, 1884. Ernst Siegfried Mittler u. Sohn. Preis Fr. 6. —

Wir haben vorstehendes neuestes Werk über die Thätigkeit der Kavalleriedivisionen im Kriege mit dem Glauben in die Hand genommen, es werde eines der vielen letzten erschienenen Werke sein, die sich hervorragend mit der Frage befassen, welche Aufgabe künftig den großen Kavalleriekörpern in den Kriegen zufallen werde. Je weiter wir im Studium des Buches gelangten, um so angenehmer waren wir überrascht, statt theoretischer Abhandlungen über zukünftige Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten ein Werk vor uns zu finden, welches so recht eigentlich ein Handbuch für Kavallerieoffiziere genannt werden darf. Wenn auch der bedeutende (uns nicht zu Gebote stehende) Körper einer Kavalleriedivision der deutschen Reiterei entsprechend für die Operationen im Großen dem Wege zu Grunde liegt, so sind alle Anleitungen für den gesamten Felddienst doch nicht auf jene allein berechnet, sondern in trefflichster Art beleuchtet und mit Beispielen aus der Kriegsgeschichte der neueren Zeit veranschaulicht für jede kavalleristische Thätigkeit im Kriege. Die ganze Darstellung ist leicht fasslich und immer so gehalten, daß auch die kleinste Abtheilung ihre Vorschriften und Belehrung findet. Wir können nicht in die Details eintreten, zitieren aber die Hauptkapitel, welche auch für uns in vorzüglicher Weise Stoff bieten, unser Wissen zu erweitern und aus den Erfahrungen der deutschen Reiterei unsere militärischen Kenntnisse zu vermehren.

Verwendung der Kavallerie bei Vertheidigung und Verstärkung der Eisenbahnen und Telegraphen.

Das Kavalleriefecht zu Fuß:

Formation — Vertheidigung — Angriff.

Sicherheits- und Rekognoszirungsdienst:

1) auf dem Marsch — Avantgarde,

Absuchen eines Dorfes,

Absuchen eines Waldes,

Urridegarde,

Seitendeckungen;

2) während des Ruhens,

Vorposten — Piken — Feldwachen — Schnapposten — Avertissementsposten — Examintrupp — Bedetten — Unteroffiziersposten;

3) Rekognoszirungsdienst — Patrouillen: Wiss-, Schlech-, Verbindungs-, Verfolgungs-, Gefechts- und Rekognoszirungs-Offiziers-Patrouillen.

(Letztere sind durch besonders schöne und deutliche Beispiele vom Vortage der Schlacht von Königgrätz auf preußischer und österreichischer Seite in ihrer Thätigkeit dem Kavallerieoffizier vor Augen geführt.)

Bivouak.

Bahnbeförderung — Märsche.

Über Meldungen — Ordonnanzoffiziere.

Alle diese Kapitel bilden, wie schon bemerkt, eine ausgezeichnete Anleitung, geschöpft aus praktischer Kriegserfahrung für den Kavallerieoffizier jeden

Grades und jeder Armee. Da unser eigenes Handbuch für den Felddienst sich unmöglich mit allen Details für den speziellen Kavalleriedienst befassen kann, darf das Studium vorstehenden Werkes um so eher jedem Kavallerieoffizier unserer Armee empfohlen werden.

Diejenigen Kapitel, welche die Attacken gegen die verschiedenen Waffen, die Befreiung von Infanterie und Artillerie oder zu denselben behandeln, werden auch die taktischen Kenntnisse der Offiziere in hohem Maße bereichern. Zum Schluß des Werkes — als Anhang — folgt eine Anleitung zum Bau und Wiederherstellen zerstörter Brücken durch Mannschaften der Kavallerieregimenter.

O. B.

Gedgenossenschaft.

— (Instruktion für die Offiziere der VIII. Armeedivision hinsichtlich der Feldeinöder.) Um die Feldeinöder möglichst leichter für die Offiziere, wie für die Truppen zu machen, werden dieselben in allen Thelen ganz selbstdiagnosztisch auszuführen.

Es sollen daher bei den gesammten Stäben und Truppenkörpers täglich jegliche Arbeiten und Verrichtungen geschehen, welche bei einer Truppe im Felde vorkommen.

Dieser Befehl bezieht sich:

- Auf das selbstdiagnosztische Rapportieren und die Befehlserteilung nach allen Richtungen hin.
- Auf den Sicherheitsdienst.
- Auf die taktischen Anordnungen.
- Auf Verpflegung und Unterkunft.

Bezüglich der täglichen Rapporte gelten die Bestimmungen des Generalbefehles.

Befehlserteilung. Hinsichtlich der selbstdiagnosztischen Befehlserteilung vorordne ich was folgt:

Für jeden Übungstag ist am Vorabend ein Marschbefehl zu erlassen, welcher die genaue Marschordnung und die Aufbruchzeiten der verschiedenen Abtheilungen enthält, unter Angabe der Marschrichtung, nebst den nöthigen Anordnungen für den Sicherungsdienst.

Dieser Marschbefehl kann auch durch einen Rendezvous-Befehl ersetzt werden.

Gefechtsdisposition. Die Gefechtsdispositionen können entweder schriftlich am Vorabend ausgegeben oder aber aus dem Sattel dictirt werden.

Erster Modus ist bei kombinierten Bewegungen räumlich getrennter Kolonnen nothwendig.

Dislokationsbefehle. Die Dislokationen bis zum Bataillon hinunter werden vom Divisionskommando angeordnet, dagegen haben die anderen Stäbe für die inneren Einrichtungen der Kantonamente zu sorgen und Alarmplätze, sowie Kantonementswachen zu bestimmen.

Die Adjutantur vertheilt die Dislokationsbefehle täglich sofort am Schluß der Manöver.

Während sich auf das Signal „Offizier raus“ die höheren Offiziere und die Kommandanten der taktischen Einheiten zur Kritik begeben, erscheinen alle Adjutanten bei demjenigen des Höchstkommandirenden, um die Dislokationen in Empfang zu nehmen.

Sobald die Batailloneadjutanten re. ihre Dislokationen erhalten, begeben sie sich in rascher Gangart zu ihren Truppen, die sich inzwischen gesammelt haben, und dringen dieselben auf dem fürzesten Wege in die angewiesenen Kantonemente.

Vorpostendienst. Jeden Abend werden von beiden gegnerischen Parteien Vorposten ausgestellt, welche den einschlägigen Dienst die ganze Nacht zu verschen haben.

Sind keine Vorposten auszustellen oder dieselben einzuziehen, so wird dies vom Divisionskommando extra befohlen.

Bei Organisation des Vorpostendienstes ist auf möglichste

Die Economie der Kräfte Rücksicht zu nehmen, jedoch ohne die Sicherheit der Truppen zu gefährden.

Es wird gestattet, durch Patrouillen die Verposten zu ausräumen, dagegen ist es streng untersagt, die Kantonelemente anzugreifen.

Jeder Kommandant einer Partie, sowie jeder Detachementskommandant erhält am Abend einen Verpostenbefehl.

Der Kommandant der Verposten gibt die Instruktionen, welche er für seine Truppen erhält, am folgenden Morgen schriftlich seinem Vorgesetzten in Begleit des Verpostenraports ein.

Geschäftsberichte. Nach jedem Gefechte ist ein Gefechtsbericht zu erstatten und zwar von den Kompanien, Batterie, Schwadronenkommandanten an den Bataillonschefs resp. Regimentskommandanten, von den Bataillonschefs an den Regimentskommandanten, von den Regimentskommandanten an das Brigade- event. Divisionskommando.

Diese Berichte dürfen kurz gehalten sein, sollen aber die Hauptgeschehensmomente der betreffenden Abteilung wahrheitsgetreu umfassen und ist denselben ein Munitionsrappert und eine supposed Verlustliste beizufügen.

Von den Generalstabsoffizieren der Brigaden verlangt ich täglich während den Regiments- und Brigadeübungen einen Bericht über die Lage der betreffenden Corps, enthaltend:

- 1) Würdigung der Situation des eigenen Corps.
- 2) Derjenigen des Gegners (z. B. alle Nachrichten, welche über den Gegner bekannt sind).
- 3) Welche Maßregeln wir dem Feind zunutzen dürfen.
- 4) Welche Maßregeln unserselbst notwendig sind.

Für die Gefechtsübungen empfiehlt ich Ruhe, Ordnung, Beobachtung der taktischen Formen. — Wir haben die Soldaten, Kompanien, Cuirassiere und Bataillonschule im Bokurse eingetübt, um bei den Manövern deren Vorschriften anzuwenden, nicht aber um sie zu ignorieren. Ich fordere deshalb namentlich die Kadres auf, mit Fertigkeit auf deren Handhabung und Beobachtung zu dringen.

Die gelernte Gefechtsmethode muß bei den Gefechtsübungen stets zur Geltung und zum Ausdruck kommen. Klar soll auseinandergehalten bleiben: „Einführung, Entwicklung und Entscheidung.“

Diese Perioden müssen deutlich markirt sein und zwar so, daß sie nicht bloss den Offizieren, sondern allen Soldaten, ja selbst jedem Laien verständlich werden.

In Folge der reduzierten Effektivstärke der taktischen Einheiten sind auch die Gefechtsfronten derselben zu verkleinern. Ich verfüge in dieser Beziehung wie folgt:

Die Gefechtsfront		m.
eines Inf.-Bataillons	soll in der Regel	200
eines Inf.-Regiments	" "	400
einer Inf.-Brigade	" "	700
einer Batterie	" "	80—100
eines Art.-Regiments	" "	180—200
einer Art.-Brigade à 4 Batterien	" "	400
einer ganzen Armeedivision	" "	1500—1800

nicht übersteigen.

Auf Marschen soll die Länge der Bataillone betragen:

Bataillon in doppelter Rottenskolonne	180 m. Maximum,	
" zu zweien	360 "	
" zu einem	720 "	

Die Bataillonskommandanten sind für Einhaltung dieser Längen verantwortlich.

Bei Gebirgsmäandöern können allerdings wegen den ungangbaren Intervallen ganz andere Gefechtsfronten vorkommen.

Bei unseren Übungen haben alle Branchen der Division sich zu bekräftigen, nicht nur die Kombattanten, sondern auch die Hüstgruppen: der Divisionspark, die Sanität, die Verwaltung: der Divisionspark, indem er für den Munitionserhalt sorgt, die Sanität mit ihren Übungen, wozu ihr die Manöver Gelegenheit bieten, und endlich

die Verwaltung durch Verpflegung von Truppen auf dem Marsch.

Von höchster Wichtigkeit bleibt es, daß alle Waffen zusammenwirken. Um dieses zu ermöglichen, ist ein fortwährender Kontakt der Kommandanten der Spezialwaffen mit dem Oberkommando unerlässlich.

Ich verfüge daher, daß sich in der Periode des Aufmarsches der Kommandant der Artillerie stets in der Nähe des Höchstkommandirenden aufhält, um dessen Intentionen zu vernichten. Es gilt dies bei den Detachementen wie bei der Division.

Das Gleiche werden die Kommandanten des Genie und der Kavallerie thun, insoweit nicht die Ausführung vorher ertheilter spezieller Instruktionen sie anderswohin abberufen hat.

Unsere Übungen zerfallen in verschiedene Gebirgsgefechte, wogegen es uns nicht vergönnt ist, den wirklichen Gebirgskrieg zu führen, weil es hierzu an der nöthigen Zeit gebricht. Er erfordert lange, auf mehrere Tage sich erstreckende Gebirgsmärsche. — Ich habe aus Rücksicht für die Instruktion der Truppen unser räumliches Arbeitsfeld sehr beschränken müssen, ansonsten der Division die Möglichkeit benommen würde, auch als einheitlich Ganzes, eigentliche Divisionsmanöver zur Ausführung zu bringen. Die VIII. Division, so lange sie ganz gleiche Organisation wie die übrigen hat, wird nicht nur als Gebirgsgruppe, sondern auch als normale Armeedivision Verwendung finden, die ihr die Nothwendigkeit aufbürdet, in doppelter Richtung sich auszubilden.

Trotz dem schwierigen Terrain bei den Gebirgsgefechten muß die taktische Ordnung immer gewahrt bleiben.

Die kommandirenden Offiziere haben dem Umstand Rechnung zu tragen, daß oft auf nahe Distanzen die zu überwindenden Hindernisse für die einzelnen Abteilungen höchst ungleich verschieden sind. Es sind demgemäß die Bewegungen nach denselben Detachementen zu bemessen und zu regeln, welche die schwierigsten und zeitraubendsten Aufgaben haben.

Die Offiziere sollen darnach trachten, ihre Abteilungen so viel wie möglich in der Hand zu behalten. Bei jeder Gefechtspause ist die Mannschaft sofort wieder zu ordnen und sind diese Vorschriften gleichgewichtig für die Übungen im offenen, wie im schwierigen Terrain.

Bei den Gebirgsmärschen haben die Infanterie-Plonniere sich der Avantgarde anzuschließen, um Hindernisse zu beseitigen und die Wege zu verbessern. Bei schwierigen Passagen sollen sie mit einem Vedeckungsdetachement mehrere Stunden vorausgesandt werden, was aber nicht einschließt, daß in diesem Falle die Kompanie die Marsch Sicherung unterlassen darf.

Kavallerie. Der Kavallerie fallen im Gebirge die Aufgaben des Sicherungsdienstes, dem raschen Besetzen entfernter, wichtiger Punkte, weite Umgehungen und Überraschungen zu.

Aus diesen Verwendungen geht hervor, daß sie im Gebirge eben so oft von ihren Feuerwaffen Gebrauch zu machen gezwungen ist, als von ihren Nahwaffen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die leichteren ausgeschlossen seien. Eine schnelle Kavallerie wird auch im Gebirge Gelegenheit finden, überraschend aus einem Hinterhalt mit dem Säbel in der Faust über kleinere Abteilungen herzufallen, oder sich, wenn abgeschnitten, durchzuhauen.

Artillerie. Schwierig ist die Verwendung der Feldartillerie in unserem Terrain. Die zu überwindenden Hindernisse erfordern häufig große Anstrengungen und verfüge ich deshalb, daß überall, wo es notwendig wird, die zunächst gelegene Infanterie den Kameraden der Artillerie durch Handanlage zu Hülfe zu kommen hat.

Signalabteilung. Die optische Signalabteilung steht unter Generalstabs-Major von Tschärner und entwickelt ihre Thätigkeit wie folgt:

- 1) Zur Herstellung der Verbindung von räumlich getrennten Kolonnen, namentlich da, wo berittene Ordonnanz nicht oder nur langsam Befehle überbringen können.
- 2) Zur Verbindung der Sicherungstruppen mit dem Gros.
- 3) Als Auspäher- und Beobachtungsposten auf günstig gelegenen Punkten.

Die optischen Signalapparate werden bei richtiger Verwendung ein ungemein wichtiges Element für den Gebirgskrieg sein.

Trotz der komplizierten und schwierigen Aufgaben, die wir bei

den Übungen zu lösen haben, sollen dieselben doch befriedigend ausfallen.

Wollen wir aber diesen Zweck erreichen, so bedürfen wir der ganzen und vollen Hingabe der Truppen und im Besonderen und Speziellen eines schneidigen, energischen Offizierskorps.

Der Offizier muß seiner Mannschaft mit dem guten Beispiel voranleiten, in Allem den richtigen Weg vorzugehen. Er muß sie hinstellen, heute bei unseren Friedensübungen zur fleißigen und tüchtigen Arbeit, im Felde begeistern zu heroischen Thaten.

Von den Offizieren der VIII. Division, von deren Thätigkeit und Tüchtigkeit, verbunden mit rostlosem Eifer, wird also der Erfolg des Truppenzusammenzuges abhängen.

Chur, 8. September 1884.

Der Kommandant der VIII. Armeedivision:
A. Pfüsser.

— (Dienstbefehl für den Vorkurs der Infanterie und der Schützen der VIII. Armeedivision 1884.) Für das Einrücken der Truppen und deren Organisation gelten die Bestimmungen des Kreisschreibens der Waffenchef der Infanterie vom 28. Januar 1884.

Besammlung und Dauer des Vorkurses sind durch den Generalbefehl und den Instruktionenplan für die Infanterie der VIII. Armeedivision bestimmt.

Körpersmaterial. Das Körpersmaterial ist durch die Tableaux der Körpersausrüstung bestimmt.

Die Körpskommandanten lassen nach Schluß des Truppenzusammenzuges das Materielle auf Kosten des Kurses wieder in den ehemaligen Stand stellen und übergeben.

Für die Reparaturen an den Körpsfuhrwerken, die nicht auf dem Übungsschluß vorgenommen werden können, und für den Abgang von Ausrüstungsgegenständen ist ein detaillirter Verbaleprozeß aufzustellen, welcher jeweils der kantonalen Beughäuserverwaltung einzurichten ist, und letzterer als Basis und Beleg für die auszuführenden Reparaturen, den Ersatz der Ausrüstung und für die Rechnungsstellung an die administrative Abteilung der Verwaltung des Materiellen dient.

Personliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Der Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen hat nach Maßgabe der vom Bundesrat genehmigten provisorischen Anleitung über den Ersatz unbrauchbar gewordener Ausrüstungsgegenstände, bezw. der Verordnung über die Bekleidungsreserve vom 30. Januar 1877, III, Art. 9, stattzufinden.

In erster Linie sind die Unteroffiziere zu berücksichtigen, so daß sie in durchaus anständiger Kleidung vor ihren Untergebenen erscheinen können; an Söldaten sind nur in ausnahmswerten Fällen Ersatzkleider zu verabfolgen.

Aus der Bekleidungsreserve darf nur der nöthigste Ersatz für die Kadres in Anspruch genommen werden, nebst den allerältesten Beständen der Mannschaft.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bemerkungen“, pag. 3 des Instruktionenplanes.

Rohrstiefel sind nur anzunehmen, wenn sie von der Fläche des Absatzes gemessen, nicht kürzer als 240 mm. und nicht länger als 400 mm. sind. Die Rohre sollen weit genug sein, um die Beinkleider in dieselben stecken zu können.

Der Ersatz von Offizierssäbeln, welche den eidgenössischen Kontrollstempel nicht tragen, ist sofort anzuordnen.

Beim Diensteintritt sind die Gamellen mit Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen und wenn nöthig, auf Rechnung des Trägers zu verzinsen. Ebenso ist eine genaue Inspektion der Bekleidung vorzunehmen und diejenige Mannschaft, welche mit unreinlichen Kleidern eintritt, zu bestrafen. Wer sich besonderer Vernachlässigung der Bekleidung zu Schulden kommen läßt, ist zur Strafe noch in den Nachdienst einzuberufen.

Die sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist dem Träger der Waffe ein Reparaturchein auszustellen, der mit dem Gewehr dem kantonalen Beughause zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Bundes abzugeben ist.

Da wo vom Divisionär eine Untersuchung der Gewehre durch

den Waffenkontrolleur angeordnet wird, ist dem letzteren für seine Aufgabe möglichst an die Hand zu geben.

Vergütung für allfällige Beschädigung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Verrichtungen und ohne Verschulden des Mannes entstanden ist. Hefte sind vom Kompaniechef unterschrieben und vom Bataillonskommandant vorsiehe Reparaturcheine auszustellen und den bezüglichen Rechnungen beizulegen.

Die Bataillonskommandanten lassen das erforderliche Gewehrsfett nach Maßgabe der Schleifinstruktion erstellen oder bezlehen dasselbe von der eig. Waffenfabrik in Bern. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Mannschaft bei der Entlassung mit selinem Heft versehen ist, und daß ihr anempfohlen wird, diese Substanz ausschließlich zur Unterhaltung der Gewehre zu verwenden. Das Gewehrsfett wird aus dem Ordinaire bezahlt.

Instruktionsmaterial. Das Instruktionspersonal hat für die Erzerzplätze und Schießrängen zu sorgen, sowie für die bezüglichen Reparaturen. Die Rechnungen werden vom Kreisinstruktor vorsieht.

Munition. Die Munitionsrappothe sind nach jeder Geschützübung den Geschützberichten beizufügen. Es gilt dies für alle Waffen.

Im Munitionsrappothe ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportieren.

Es sind die Munitionsrappothe der einzelnen Bataillone kantonsweise zusammen zu stellen und die Rapporte der Bataillone dem Regiments-Munitionsrappothe, resp. der Brigade beizulegen.

Die Munitionsrappothe sind vom Bataillonskommandanten zu unterzeichnen.

Klagen über die Munition sind dem Waffenchef der Infanterie zu Handen des eidgenössischen Militärdepartements zu übermitteln.

Sanität. Das Ambulanc-Personal und die Unteroffiziere und Träger des Truppen sanitätspersonals der Bataillone rücken direkt in den Vorkurs etc; die Assistentärzte, welche mit ihren Bataillonen einrücken, sind am 4. September nach Wallenstadt zu dettachieren und zwar so, daß sie bis Nachmittags 3 Uhr dort sind. Bei den Bataillonen verbleiben der Bataillonsarzt und die vier jüngsten Wärter.

Pferdeschätzungen. Für die Eins- und Abschätzungen gelten die Vorschriften vom 3. März 1884 betreffend Methung von Dienstpferden, sowie §. 60 u. ff. des Verwaltungsgreglements mit nachstehenden Modifikationen und Erläuterungen:

Das Schätzungsweise steht unter der Leitung des Oberpferdearztes. Als Experten funktionieren die laut Spezialtableau vom 4. März 1884 errannten Schätzungscommissionen und Lokal-experten. Es sollen während der Schätzung immer zwei Verbale angefertigt werden, wovon eines sofort mit Experten-Kostennote durch den ersten Experten dem Divisionspferdearzt, Herrn Major Büeler, in's Hauptquartier eingesandt wird. Das andere Verbal ist dem Kommandanten der bezüglichen Truppeneinheit einzuhändigen und dient dann als Basis zur Urfertigung des Einschätzungsrapportes. Webe Verbale sind auch von dem betreffenden Truppenkommandanten zu unterzeichnen, um der Schätzungscommission bezüglich der Pferdezahl Quantität zu erhellen und ist derselbe verantwortlich, daß der beim Corps verbleibende Schätzungsetat bei der Abschätzung benutzt werden kann.

Die detaillirten Offiziere behalten die Verbale ihrer Pferde bei sich.

Wenn auf einem Waffenplatz weniger als 10 Pferde einzuschätzen sind, so haben die Experten diese beiden Schätzungsstellen anzufertigen, wird aber diese Zahl überschritten, so hat der Körpskommandant zwei geeignete Sekretäre von den unter seinem Befehle stehenden Offizieren oder Unteroffizieren zur Verfügung zu stellen.

Die Experten sind für die Pferdennahme, bezw. Eins- und Abschätzung allein kompetent und verantwortlich und leitet der erste Experte die Verhandlungen.

Die Truppenkommandanten haben auf dem ihnen verbleibenden Verbaale alle, während des Dienstes vorkommenden Mutationen im Pferdebestand einzuschreiben, damit bei der Abschätzung der

Abgang (umgestandene, getötete oder in Kuranstalten versichte Thiere) und Aufenthalt genau ermittelt werden kann.

Der § 68 des Verwaltungsreglements ist von den Schätzungscommissionen genau zu beobachten. Um Unregelmäßigkeiten, häufigen Reklamationen und unnützen Schreiberien vor, während und nach dem Truppenzusammensetzung vorzubeugen, werden alle Experten und fungirenden Sekretäre eingeladen, den obigenannten Verfassungen strengstens nachzuleben. Nach Beendigung der Abschätzung wird der Divisionspferdearzt die Akten vollständig gesammelt und geordnet dem Oberpferdearzt übermitteln.

Es sind sämmtliche Pferde zur Abschätzung vorzuführen und ist das Resultat der Untersuchung jedes einzelnen zu verbalisieren. Wenn ein Pferd gesund abgegeben wird, so muß dieses im Abschätzungsverbal ausdrücklich gesagt werden.

Am Ende der Übungen ist das dem Korpskommandanten oder betrauteten Offizier behandelte Verbal von demselben den Experten zur Ertragung des Abschätzungsresultates zu übergeben und geht dann, mit den Unterschriften des Kommandanten und der Kommissionsmitglieder versehen, mit Kostenreite begleitet, unverzüglich an den Divisionspferdearzt.

Der Divisionspferdearzt trifft Vorsorge, daß der Veterinärdienst bei denjenigen Militärpferden, welche Korps angehören, denen keine Pferdeärzte zugelassen sind, von den Korpspferdeärzten der Division besorgt wird; für den Fall, daß auf einem Waffenplatz oder in dessen Nähe keine solche im Dienste stehen, kann der Platzpferdearzt gerufen werden.

Kennen kalke Pferde vorerwähnten Korps nicht mehr folgen, so haben die Truppenoffiziere dem Übernehmer von solchen eine Kopie des Schätzungsverbals zu übermitteln unter sofortiger Ansetzung an den Divisionspferdearzt.

Im Zürich wird eine Pferdekuranstalt, sowie in Chur eine Filiale errichtet. Die erstere steht unter der Leitung des Herrn Stabs-Pferdearztes Hauptmann Müller; für letztere ist Herr Oberleutnant Zeppli bestimmt. Dahin sind diejenigen kalken Pferde zu senden, welche voraussichtlich längere Zeit dienstuntauglich, aber gleichwohl transportabel sind.

Diese Kuranstalten werden mit dem 9. September eröffnet und sollen kalke Pferde bis dahin bei den Korps behandelt werden. Allfällige nothwendige nähere Instruktionen wird der Divisionspferdearzt ertheilen.

Die Korpspferdeärzte haben den Pferden, welche in die Kuranstalt diskretion werden müssen, die Eintrittskarte auszustellen.

Bei Stabs- und Guidenpferden wird solches durch den zunächst anwesenden Militärpferdearzt besorgt.

Die Pferdeärzte, welche Patienten in die Kuranstalt schicken, ohne dieselben mit Eintrittskarten zu versehen, auf denen nicht nur die Krankheit, sondern auch der vollständige Auszug des Schätzungsverbals, Name des Korps und Eigenthümers, Nummer, Signalement, Fehler, Mängel, Mietgeld und Schätzungssumme des Pferdes verzeichnet sein muß, werden streng bestraft.

Den anderen berittenen Offizieren werden die gleichen Vorschriften empfohlen.

Der Vorstand der Kuranstalt wird die Pferde refüren, welche nicht mit einer reglementarischen Eintrittskarte versehen sind. Die Offiziere, welche die Pferde verschicken, sind diesfalls verantwortlich.

Stallrequisiten, welche Pferden behufs Transport in die Kuranstalt mitgegeben werden, sind von den Führern zu Händen des Korps zurückzuverlangen.

Die Kuranstalt wird keinerlei Effekten zurückbehalten und soll ihre Bedürfnisse aus den Beughäusern beziehen.

Die Untersuchung des Schlachtwiehs und die Inspektion des Fleisches in der Militärschlachterei ist Herrn Oberleut. Pferdearzt Neher übertragen. Nöthigenfalls kann der Divisionspferdearzt zu diesem Zwecke nach Bivalthierarzten heranziehen (in Nagaz durch einen Bivalthierarzt).

(Schluß folgt.)

A u s l a n d .

Frankreich. (Über die französische Industrie und das Kriegsministerium) löst sich der „Figaro“ folgendermaßen vernehmen: „Mit dem ungeheuren Leichtsinn nimmt man in die Zeitungen grobe Lügen auf, ohne daß deren Monstruosität die Neugliederung zur Vorsicht mahnte, welche

begierig sind, eine Petarde loszulassen. Man beschuldigt den Kriegsminister, im Auslande Lieferungen von Militäreffekten bestellt zu haben. Der Kriegsminister, weder der von gestern, noch der von heute oder der von morgen, hat das Recht, sich an ausländische Lieferanten zu wenden. Das Gesetz verbietet dies. Bei allen Lieferungsausschreibungen sowohl wie Submissions wird die französische Nationalität und der Aufenthalt in Frankreich vorausgesetzt, welche für den Staat arbeiten wollen. Die Budgetkommission wacht darüber, daß die Verträge in Gemäßheit der Gesetze abgeschlossen werden, und wenn man dennoch im Auslande Militäreffekten für Frankreich anfertigt, so weiß der Minister nichts davon. Wir fügen selbst hinzu, daß dies uns unmöglich erscheint. Aber diese Anklage kommt mir sehr zu Statten, denn sie gibt mir Gelegenheit, die Ursachen anzuführen, weshalb unsere Soldaten so schlecht gekleidet und eingerichtet sind. Es gibt wirklich in Europa keine Armee, welche schlechter eingekleidet, beschützt und eingerichtet wäre, als die unsrige. Das kommt daher, weil unser System schlecht ist und alle möglichen Negligierungsbeamte sich in eine Angelegenheit mischen, in welcher der Kriegsminister, weil er allein verantwortlich ist, freie Hand haben müßte. Um was handelt es sich? darum, daß unsere Soldaten dauerhaft, wohlangesetzte und bequeme Kleidungs- und sonstige Equirtrungsstücke haben. Nun, glauben Sie, daß man in dieser Angelegenheit das Wohlbeinden des Soldaten im Auge habe? Nein, man kümmert sich nicht darum, ob der Soldat gut eingerichtet sei oder nicht. Die Hauptfahne ist, irgend eine mächtige Firma, welche mit der Regierung eng verbündet ist und die Erhaltung des status quo wünscht, zuständig zu stellen, desgleichen die Deputirten verschiedenster Industriezweige zu begünstigen, wo man Tuche fabrizirt, obgleich diese Tuche in manchen Gegenden sich nur mittelmäßig zur Herstellung von Militäreffekten eignen. Unter solchen Umständen wird der Minister der sehr demütige Diener von Leuten, welche keine Verantwortlichkeit tragen, wohl aber Interessen vertreten, die denen der Armee entgegenlaufen.“

Die Bekleidung und Equirtrung der verschiedenen Armeekorps umfaßt zwei Arten von Lieferungen, nämlich die der Kleider und die des Ledergutes. Bis heute wurden die Lieferanten vom Staate ohne öffentlichen Aufschlag gewählt und sie arbeiteten in folgender Weise: Sie fertigten die Kleider aus dem Tuche an, welches ihnen der Staat liefert. Das Ledergut dagegen stellen sie aus selbstbeschafftem Rohmaterial her. Sie spielen also eine doppelte Rolle. Während sie, was die Bekleidung anlangt, nur einfache Arbeiter sind, erscheinen sie in Bezug auf die Equirtrung, d. h. Kopfbedeckung, Schuhe und Sättel, als Fabrikanten. Wie erschlich, ist ihre Verantwortlichkeit, betreffend die Schuhe, nicht dieselbe wie hinsichtlich des Rockes. Ist der Schuh nicht dauerhaft, so können sie von ihrem Leder nicht dasselbe sagen, wie von dem durch den Staat gelieferten Tuche, nämlich daß es schlecht sei. Deshalb herrscht denn auch zwischen den Soldaten als den Verschletern, dem Intendantur-Rath als Empfänger, dem Staat als Besteller und den Lieferanten als Fabrikanten oder Konfektionisten fortwährend ein mit wechselseitigen Beschuldigungen verquickter Streit. Man hatte daran gedacht, beide Kategorien von Lieferanten in ein einzige zu verschmelzen, indem man entschied, daß auch das Tuch von den Kleiderlieferanten hergegeben würde. Dies findet z. B. bei den Kasarmen statt, welche sehr gut gekleidet ist. Allein die Konfektionshäuser für Militärkleidung empörten sich sofort und behaupteten, man wolle die Tuchfabrikanten begünstigen. Sodann suchten die Fabrikanten alle Lieferungen an Haß zu reißen. Schließlich hatte der Minister, um sicher zu gehen, beschlossen, daß gewisse Sicherheiten, in Bezug auf Charakter und Vermögen, vor Abschluß des Vertrages von den Militär-Lieferanten gefordert werden sollten. Unter diesen Umständen ließ man, sei es aus Wahl- oder Familienpolitik, wie ich soeben sagte, allelei Interessen spielen und hand dem Minister die Hände. Heute dauert noch immer der status quo fort und er scheint auch sobald noch nicht aufzuholen. Die Lieferungsverträge lesen am 31. Dezember 1882 ab, müssen also auf dem Wege der Submission erneuert werden. Allein man ließ dieselben bestehen. Wir sind im Besitz der Liste der gegenwärtigen Lieferanten. Sie wohnen alle auf französischem Gebiete und besitzen ungeheure Werkstätten. Sollten sie fremde Arbeiter beschäftigen, so kann dies nur zufällig geschehen. Unser Tuch ist französisch, desgleichen unser Leder. Hier ist keine Kritik angebracht.

Ich sage selbst, um alle patriotischen Gewissen zu beruhigen, noch Folgendes hinzu: Während des Krieges 1870/71 hatten die Deutschen von uns eine beträchtliche Menge Kleider, Equirtrung und Kriegsmaterial erbeutet, fabrizirt oder nicht. Der Kriegsminister weigerte sich, sie zurückzuladen, indem er mit Recht dachte, es sei besser, der nationalen Arbeit Nahrung zu geben, als unseren Feinden noch einige Millionen französischen Geldes zuzuladen zu lassen. Die Budgetkommission aber hat, weil sie sich in Alles mischt, der am wenigsten entschuldhbaren Haber es möglich gemacht, eine endgültige und heilsame Regelung in dem die militärische Kleidung und Equirtrung umfassenden Dienstzweig zu verhindern. An diesem Uebelstande sind seit Garre alle Kriegsminister gescheitert. Dies ist die Wahrheit.“ (Heeres-3tg.)

Hierzu eine Beilage.